

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0193/12/0401B1

Düsseldorf, den 14.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Ethercarbonsäuren (Carboxilierungsanlage) der Firma Kao Chemicals GmbH in Emmerich durch Projekt Akypo LL

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Kao Chemicals GmbH mit Bescheid vom 18.09.2013 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Carboxilierungsanlage am Standort Emmerich, Kupferstr. 1 in 46446 Emmerich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Lowis



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Kao Chemicals GmbH
Kupferstr. 1
46446 Emmerich

Datum: 18. September 2013

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0193/12/0401B1
bei Antwort bitte angeben

Herr Louis
Zimmer: 053
Telefon:
0211 475-9163
Telefax:
0211 475-2790
werner.louis@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Carboxilierungsanlage durch Projekt Akypo LL

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.11.2012

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen und Hinweise
 3. Kostenblatt

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0193/12/0401B1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 14.11.2012 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Carboxilierungsanlage durch Projekt Akypo LL ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Kao Chemicals GmbH in Emmerich wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kleever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der
Carboxilierungsanlage

am Standort

**Kao Chemicals GmbH ,
Kupferstr. 1, 46446 Emmerich,
Kreis Kleve, Gemarkung Emmerich, Flur 15, Flurstück 145**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist

- a) Errichtung und Betrieb einer dritten Produktionsstrasse zur Herstellung von Ethercarbonsäuren (Projekt Akypo LL) im Anlagenteil Carboxymethylierung (Akypo-Anlage)
- b) Erhöhung der Produktionskapazität für Ethercarbon im Anlagenteil Carboxymethylierung (Akypo-Anlage) von bisher XXXXXXXXXX
- c) Austausch der bestehenden Produktlagertanks B-430, B-431, und B-437 gegen drei größere Produktlagertanks B-540, B-541 und B-542 im Tankpark 4
- d) Installation eines Lagertanks B-520 für wässrige MCA- Lösung incl. Verlade- und Förderpumpe P-514 bzw. P-520 in einer neuen Auffangtasse östlich des Tankparks 3
- e) Installation einer Kältemittel-Vorlage B-530 incl. Pumpen P-515 und P-516 im Tankpark 3
- f) Installation einer Kälteanlage X-530 im Tankpark 3
- g) Installation einer Natronlauge-Pumpe P-518 im Tankpark 3
- h) Installation verschiedener Apparate und Maschinen im AKF-Gebäude
- i) Nutzung des bestehenden Neutralisierbehälter B-326 incl. Pumpe P-326 als Kühlbehälter mit Pumpe in der Akypo
- j) Nutzung des bestehenden Salzsäure-Lagerbehälters B-333 incl. Pumpe P-303 und P-308 als Salzsäure-Lagerbehälter in der Akypo



- k) **Nutzung des bestehenden Natronlauge-Lagerbehälters B-336 als Natronlauge-Lagerbehälter in der Akypo**
- l) **Nutzung der bestehenden Produktlagertanks B-351, B-352, B-354, B-355, B-357, B-359, B-360, B-362, B-345 mit Pumpe P-345 als Produktlagertanks in der Akypo**
- m) **Nutzung der bestehenden Produktlagertanks B-432 und B-433 als Produktlagertank in der Akypo**
- n) **Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage bestehend aus Sammelbehälter B-511, Neutralisationsbehälter B-512 mit Rührer R-512, Pumpen P-511/512 und Wärmetauscher W-512**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED].

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt [REDACTED]. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.1.4c), 28.1.5.4 und 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf



das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187083010KAO-CHEMICAL.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für :**
- **Statisch relevante Änderungen an konstruktiven Bauteilen des AKF-Gebäudes zur Aufnahme der neuen Apparate,**
- die Errichtung von drei Lagertanks im Tankpark 4,
- die Errichtung eines Tanklagers für wässrige Monochloressigsäure (MCA),
- die Erweiterung der bestehenden Verladefläche F 14 und
- die Errichtung eines Trafogebäudes einschl. eines Elektroverteilterraums.

sowie

- **Genehmigung nach § 58 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW) für Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage).**



III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Kao Chemicals GmbH betreibt am Standort Kupferstr. 1 in 46446 Emmerich eine Anlage zur Herstellung von Ethercarbonsäuren (Carboxilierungsanlage). Die bestehende Carboxilierungsanlage soll durch Projekt Akypo LL geändert werden. Die Kao Chemicals GmbH in 46446 Emmerich hat für dieses Vorhaben am 14.11.2012 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Carboxilierungsanlage gestellt.

Gleichzeitig wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 26.02.2013 – Az. 53.01-100-53.0193/12/0401B1v erteilt.



B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53 (VAwS)	Gewässerschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein	Baurecht
Landrat des Kreises Kleve	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Aus-



wirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, einschließlich der seit dem 03.08.2001 durchgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt wurde, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 34 vom 29.08.2013) öffentlich bekannt gegeben worden.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn



1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die Störfall-Verordnung beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Carboxilierungsanlage durch Projekt Akypo LL wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag



der Kao Chemicals GmbH, Emmerich nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 14.11.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Carboxilierungsanlage durch Projekt Akypo LL und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED]. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Die Berechnung der Gebühr kann dem Kostenblatt (Anlage 3) entnommen werden.

UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Carboxilierungsanlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen



- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen.

Eine Bedeutung, ein wirtschaftlicher Wert oder ein sonstiger Nutzen der Amtshandlung ist für den Gebührenschuldner nicht gegeben.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).



Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Lowis)



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0193/12/0401B1**

Anlage 1
Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

0.	Antragsanschreiben vom 15.11.2012	3 Blatt
0.	Ergänzungen zum Genehmigungsantrag – Schreiben vom 19.02.2013	4 Blatt
0.	Antragsgegenstand zum Projekt Akypo LL	6 Blatt
0.	Anlage 2 – UVPG, Kriterien für die Vorprüfung im Einzelfall	18 Blatt
0.	Bewertung von Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungen	32 Blatt
0.	Managementsystem Zertifikat	1 Blatt
0.	Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
1.	Antrag	
1.1	Antragsformular	2 Blatt
1.2	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2 Blatt
1.3	Anlagenstruktur und –begriffe	2 Blatt
1.4	Liste zur Weiternutzung der Ausrüstung	1 Blatt
2.	Angaben zum Standort	
2.1	Lageplan/Übersicht und Akypo Lageplan	1 Blatt
3.	Bauantragsunterlagen	
3.1	Bauantrag	5 Blatt
3.2	Allgemeine Baubeschreibung	5 Blatt
3.3	Betriebsbeschreibung gewerblich Anlagen	4 Blatt
3.4	Vollmacht	1 Blatt
3.5	Kostenschätzung	1 Blatt
3.6	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Blatt



3.7	Lageplan/Übersichtsplan GP-KAO-0103(1)	1 Blatt
3.8	Lageplan GP-KAO-0101(1)	1 Blatt
3.9	Ansichten GP-KAO-0104(1)	1 Blatt
3.10	Grundrisse GP-KAO-0105(1)	1 Blatt
3.11	Schnitt A – A GP-KAO-0107(1)	1 Blatt
3.12	Trafogebäude GP-KAO-0110(1)	1 Blatt
4.	Maschinen- und Apparatenaufstellungspläne	
4.1	Aufstellungspläne	4 Blatt
4.2	Lageplan Akypo LL LAY-ALL-01-Rev_5	1 Blatt
4.3	Lageplan Gebäude LAY-ALL-02-Rev_5	1 Blatt
4.4	Lageplan Gebäude LAY-ALL-03-Rev_5	1 Blatt
4.5	Seitenansicht Schnitt A-A LAY-ALL-04-Rev_5	1 Blatt
4.6	Seitenansicht Schnitt B-B LAY-ALL-05-Rev_5	1 Blatt
5.	Maschinen- und Apparatelisten	
5.1	Apparate- und Maschinenliste der Akypo und Absaugung	11 Blatt
6.	Schematische Darstellung des Verfahrens	
6.1	Blockfließbild Akypo A1-05-010-01	1 Blatt
6.2	Rohstofflagerung A0-04-021-01	1 Blatt
6.3	Reaktion BE 4001 A0-04-022-01	1 Blatt
6.4	Produktlagerung BE 4002 A0-04-023-01	1 Blatt
6.5	Produktlagerung BE 4002 A0-04-023-02	1 Blatt
6.6	Produktlagerung BE 4002 A0-04-023-03	1 Blatt
6.7	Produktlagerung BE 4002 A0-04-023-04	1 Blatt
6.8	Produktlagerung BE 4002 A0-04-023-05	1 Blatt
6.9	Produktlagerung BE 4002 A0-04-023-06	1 Blatt
6.10	Rohstofflagerung BE 5001 A0-05-021-01	1 Blatt
6.11	Carboxymethylierung 1/3 BE 5001 A0-05-022-01	1 Blatt
6.12	Carboxymethylierung 2/3 BE 5001 A0-05-022-02	1 Blatt
6.13	Carboxymethylierung 3/3 BE 5001 A1-05-022-03	1 Blatt
6.14	Prozess B-503/B-504 A1-05-022-04	1 Blatt



6.15	Abluft BE 20004 A0-20-024-01	1 Blatt
6.16	Produktlagerung BE 5002 A0-05-023-01	1 Blatt
6.17	Abwasser BE 5001 A0-05-024-01	1 Blatt

Ordner 2 von 2

7. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

7.1	Gliederung in Betriebseinheiten	1 Blatt
7.2	Technische Daten	20 Blatt
7.3	Stoffdatenlisten	4 Blatt
7.4	Sicherheitsdatenblätter (siehe beiliegende CD)	
7.5	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	15 Blatt
7.6	Maßnahmen gem.§5Abs.3BlmSchG nach Stilllegung der Anlage	1 Blatt
7.7	Angaben zur Energieeffizienz	2 Blatt

8. Angaben zu luftverunreinigenden Stoffen

8.1	Maßnahmen zur Reinigung der Luft	3 Blatt
8.2	Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	7 Blatt
8.3	Quellenverzeichnis (Luft)	1 Blatt
8.4	Abgasreinigung	3 Blatt

9. Schallimmissionsprognose

9.1	Schalltechnischer Bericht Nr. 212340-01.01	41 Blatt
-----	--	----------

10. Angaben zu Abwasser

10.1	Angaben zur Abwasserwirtschaft	3 Blatt
10.2	Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	7 Blatt
10.3	Abwasserreinigung/-behandlung	1 Blatt
10.4	Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
10.5	Lageplan Entwässerung GP-KAO-0102	1 Blatt

11. Angaben zu Abfällen

11.1	Maßnahmen zu Entsorgung der Abfälle	1 Blatt
11.2	Formular 4 Blatt 3 Verwertung/Beseitigung von Abfällen	3 Blatt



11.3	Entsorgungsnachweis vom 09.07.2009	10 Blatt
12.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
12.1	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdende Stoffe	
12.2	Formulare 8.1, 8.2 und 8.4	32 Blatt
12.3	Sachverständigenbescheinigung	34 Blatt
13.	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten	5 Blatt
14.	Gefahrenzonenplan	1 Blatt
15.	Brandschutzkonzept	59 Blatt
16.	Stellungnahmen	
16.1	Fachsicherheitskraft	1 Blatt
16.1	Störfall- und Immissionsschutzbeauftragter	1 Blatt
16.2	Betriebsrat	1 Blatt

Anlagenbezogener Sicherheitsbericht Stand November 2012

Ordner 1 und 2



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0193/12/0401B1

Anlage 2
Seite 1 von 19

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

- 1.1 Für das Bauvorhaben ist der nachstehend aufgeführte Nachweis erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden (§ 68 Abs.2 BauO NRW)

Nachweis über die Standsicherheit von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss. Der Nachweis der Standsicherheit besteht aus einer Darstellung des gesamten statischen Systems einschließlich der Gründung, den erforderlichen Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Bewehrungs- und Schalungsplänen. Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlage und ihrer Teile nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. Der Standsicherheitsnachweis umfasst auch den Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile (§ 8(1) BauprüfVO). Die/der staatlich anerkannte Sachverständige hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes zu prüfen und zu bescheinigen. Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht, in dem Umfang und Ergebnis der Prüfung niederzulegen sind, und eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises. Der Standsicherheitsnachweis ist auch hinsichtlich der Tragfähigkeit des Baugrunds zu überprüfen (§ 12 Abs. 1 SV-VO)



1.2 Im Tankpark 3 dürfen nur folgende Stoffgruppen gelagert/abgefüllt werden:

Anlage 2

Seite 2 von 19

- Ethoxilate (WGK 2, z.B. Kenn-Nummer 5949 der VwVwS)
- Ethercarbonsäuren (WGK 1, z.B. Kenn-Nummer 2493 und 2494 der VwVwS)
- Amidpolyglykolether (WGK 1, z.B. Cas Nr. 85536-23-8 und Kenn-Nummer 2515 der VwVwS)
- Natronlauge (WGK 1, Kenn-Nummer 142 der VwVwS)
- Kalilauge (WGK 1, Kenn-Nummer 345 der VwVwS)
- Silikatdispersionen (WGK 1, vergleichbar mit Kenn-Nummer 847 und 1314 der VwVwS)
- Monochloressigsäure-Lösung (MCA)

1.3 Im Tankpark 4 dürfen nur folgende Stoffgruppen gelagert/abgefüllt werden:

- Ethoxilate (WGK 2, z.B. Kenn-Nummer 5949 der VwVwS)
- Ethercarbonsäuren (WGK 1, z.B. Kenn-Nummer 2493 und 2494 der VwVwS)
- Amidpolyglykolether (WGK 1, z.B. Cas Nr. 85536-23-8 und Kenn-Nummer 2515 der VwVwS)
- Ethersulfate (WGK 2, Kenn-Nummer 665 der VwVwS)
- Phosphatester (WGK 2 z.B. Kenn-Nummer 2484 der VwVwS)
- Polymer aus Acrylsäureethylester und Acrylsäure (WGK 1, z.B. Kenn-Nummer 2694 der VwVwS)
- Salzsäure 30%

1.4 Im Tankpark 5 dürfen nur folgende Stoffgruppen gelagert/abgefüllt werden:

- Ethoxilate (WGK 2, z.B. Kenn-Nummer 5949 der VwVwS)
- Ethercarbonsäuren (WGK 1, z.B. Kenn-Nummer 2493 und 2494 der VwVwS)
- Amidpolyglykolether (WGK 1, z.B. Cas Nr. 85536-23-8 und Kenn-Nummer 2515 der VwVwS)
- Ethersulfate (WGK 2, Kenn-Nummer 665 der VwVwS)
- Phosphatester (WGK 2 z.B. Kenn-Nummer 2484 der VwVwS)



- Polymer aus Acrylsäureethylester und Acrylsäure (WGK 1, z.B. Kenn-Nummer 2694 der VwVwS)

Anlage 2

Seite 3 von 19

Auflagen

2. Allgemeines

- 2.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 2.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 2.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 2.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. **Die Anzeige muss vor der Inbetriebnahme vorliegen.**
- 2.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind



schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 4 von 19

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

3. Bauordnungsrecht

3.1 Fachbauleiter Brandschutz

Seitens der Brandschutzdienststelle wird die Benennung eines Fachbauleiters Brandschutz ebenfalls für erforderlich gehalten. Es wird für zwingend erforderlich erachtet den Aufsteller der Brandschutzkonzepte mit dieser Aufgabe zu betrauen.

3.2 Feuerwehrpläne

Die Detailabstimmungen, die Freigabe und Verteilung der überarbeiteten Feuerwehrpläne sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Kleve vorzunehmen. Diese beteiligt bei Bedarf die Feuerwehr Emmerich am Rhein.

3.3 Brandschutzordnung



Die Aktualisierung ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Kleve abzustimmen.

Anlage 2

Seite 5 von 19

3.4 Brandmeldeanlage

Der Betreiber hat durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine unverzügliche Überprüfung des betroffenen Bereiches bei einem Alarm der Brandmeldeanlage stattfindet.

Die Detailplanungen sind, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, durch eine zertifizierte Fachfirma für Brandmeldeanlagen durchzuführen. Die Planungen sind mit dem Fachbauleiter Brandschutz abzustimmen und durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Kleve freizugeben. Vor Inbetriebnahme hat eine mängelfreie Abnahme der Anlage durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandmeldeanlagen stattzufinden.

- 3.5 Grundsätzlich bestehen seitens der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE) und der Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH (TWE, als Betreiber der öffentlichen Kanalisation und der Kläranlage) keine Bedenken gegen das genannte Vorhaben, sofern bestehende abwasserrechtliche Regelungen eingehalten werden. Im Übrigen gelten die Grenzwerte der jeweils aktuellen Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Derzeit kann der Antragsteller keine abschließende Aussage zu der erwarteten Gesamtfracht im Abwasserstrom bedingt durch die Frachteinschätzung der 3ten Linie der Carboxylierungsanlage machen. Die bisher auf Schätzungen beruhenden Erhöhungen der Gesamtschmutzfracht laufen einer grundsätzlichen Genehmigung der Anlage nicht zuwider. Sobald hierzu verlässlichere und belastbarere Angaben vorliegen, erfolgt eine erneute Bewertung der Gesamtwasserfracht. Eine Begrenzung der betrieblichen Einleitungswerte behalte ich mir bis dahin vor.

Bei einer Überschreitung der Satzungsgrenzwerte und Betriebszustände, die zu einer deutlichen Erhöhung der



Schmutzfrachten und Wassermengen führen, ist die TWE darüber unverzüglich zu informieren.

Anlage 2

Seite 6 von 19

4. Immissionsschutz

4.1 Geräuschemissionen

4.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Carboxilierung ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der geänderten Anlage einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IO-1, Deichstraße 1	55 dB(A)	40 dB(A)
IO-2, Groendalscher Weg	45 dB(A)	30 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.



4.1.2 Die Hallentüren/ -tore des AKF-Produktionsgebäudes sind im Nachtzeitraum geschlossen zu halten bzw. nach Benutzung direkt zu schließen.

4.1.3 Freiflächenverkehr, wie z.B. Gabelstaplerverkehr, LKW-Verkehr oder LKW-Verladungen sind im Nachtzeitraum nicht erlaubt.

4.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

4.2.1 Im Abgas der **Quelle V2004** dürfen die nachstehend genannten **luftverunreinigenden Stoffe** den jeweils festgelegten Massenstrom nicht überschreiten:

Anorg. Chlorverbindungen (HCL).....	0,1	kg/h
Organische Stoffe (Cges)	0,3	kg/h

4.2.2 Der Massenstrom der in Nr. 4.2.1 genannten Emissionsbegrenzungen bezieht sich auf die Masse der emittierten Stoffe bezogen auf die Zeit (Emissionsmassenstrom). Der Massenstrom ist die bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage. Da hier ein Chargenbetrieb vorliegt, ist die Mittelungszeit gemäß 5.3.2.2 TA Luft entsprechend anzupassen.

4.3 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 4.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.



Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nebenbestimmung 4.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

4.4 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 4.3 sind nach **drei Jahren** und **sodann** wiederkehrend jeweils nach Ablauf von **fünf Jahren** durchführen zu lassen.

4.5 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung 4.3 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Ich bitte, den Messbericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

4.6 Zur Durchführung der in Nr. 4.3 vorgeschriebenen Messungen ist ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

4.7 Die Emissionsbegrenzung für Staub an Quelle V-2004 in Nebenbestimmung 6 des Genehmigungsbescheides 55.8851-8859/3165 vom 07.09.1988 wird aufgehoben.



- 4.8 Die Emissionsbegrenzung für Staub an den Quellen AQ01 und AQ02 in Nebenbestimmung 25 des Genehmigungsbescheides 23.8851-8859/1320-77 vom 13.08.1978 wird aufgehoben.

Anlage 2

Seite 9 von 19

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Die in dem Antrags-Ergänzungsschreiben vom 19.02.2013 – Az.Szan/Hpri/BEH1.1-7/473 beschriebenen Maßnahmen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage durchzuführen bzw. zu beachten.
- 5.2 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme des neuen Reaktors C-505 und des Auswaschkessels C-506 sind der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) insbesondere folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen.
- Prüfbericht einer benannten Prüfstelle nach DGRL 97/23/EG über die Abnahme nach Anhang 1 Nr.3.2 DGRL 97/23/EG mit Entwurfsprüfung, Schlussprüfung nach Anhang 1 Nr. 3.2.1 DGRL 97/23/EG und Druckprüfung nach Anhang 1 Nr. 3.2.2 DGRL 97/23/EG,
 - Konformitätserklärung nach DGRL 97/23/EG des Behälterherstellers
 - Betriebsanleitung
 - Gesamtbewertung der Konformität der Baugruppe im Sinne der DGRL 97/23/EG.
- 5.3 In den explosionsgefährdeten Anlagenbereichen ist zu gewährleisten, dass die Fluchtweglänge 20 m nicht überschreitet. Die tatsächliche Laufweglänge darf nicht mehr als das 1,5 fache der Fluchtweglänge betragen.
- 5.4 Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, möglichst mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege zu informieren.



- 5.5 Die bestehenden Betriebsanweisungen sind hinsichtlich der erweiterten bzw. geänderten Anlagenbereiche zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Die Betriebsanweisungen müssen insbesondere folgendes enthalten:
- Anordnungsschema der Gesamtanlage,
 - die Anweisung für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage und ggf. die Prüfanweisung für die Sicherheitseinrichtungen,
 - die Anweisung für die Wartung und Instandhaltung der Anlage,
 - die Maßnahmen, die bei Störungen oder Gefahr zu ergreifen sind, insbesondere auch Gefährdungen durch eingesetzte bzw. entstehende Stoffe,
 - Hinweise auf besondere Gefahren beim Bedienen der Anlage,
 - Hinweise auf Flucht- und Rettungswege.
- 5.6 Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. Sie müssen jederzeit von den Beschäftigten eingesehen werden können.
- 5.7 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.

- 5.8 Die im Brandschutzkonzept vom 31.10.2012 beschriebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen/Schutzmaßnahmen sind durchzuführen bzw. zu beachten. Die ordnungsgemäße Durchführung bzw. Beachtung der Anforderungen ist durch eine sachverständige Stelle vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage



überprüfen zu lassen. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzuleiten.

Anlage 2

Seite 11 von 19

- 5.9 Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV). **(Hinweis)**
- 5.10 Die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) ist hinsichtlich der Anlagenänderungen fortzuschreiben. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:
- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist auch der mögliche Kontakt zu kontaminierter Arbeitskleidung, persönlicher Schutzkleidung, kontaminierten Arbeitsflächen und Arbeitsmitteln zu berücksichtigen.

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen. **(Hinweis)**

- 5.11 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden.

Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. **(Hinweis)**

- 5.12 Für die korrekte Ausführung der Prüfungs- und Instandhaltungsarbeiten ist es unbedingt erforderlich, dass die komplette produktspezifische Dokumentation über die gesamte



Einsatzdauer des Produktes sicher aufbewahrt wird und den mit den Instandhaltungsarbeiten betrauten Fachleuten zur Verfügung gestellt werden kann. **(Hinweis)**

Anlage 2

Seite 12 von 19

- 5.13 Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind aufrechtzuerhalten. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen. (Anhang 4, Nr. 3.8 BetrSichV)
Ziel der Überprüfung ist der Nachweis der Richtigkeit des Explosionsschutzkonzeptes und seiner Umsetzung in der gesamten Anlage. Dabei steht die gesamtheitliche Systembetrachtung zum Schutz von Beschäftigten und Dritten im Vordergrund. Alle Funktionseinheiten und deren Wechselwirkungen sind einzubeziehen. **(Hinweis)**
- 5.14 Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
- für welchen Bereich die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.

Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen,



Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 1 bis 3 BetrSichV). **(Hinweis)**

Anlage 2

Seite 13 von 19

5.15 Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen. **(Hinweis)**

5.16 Fluchtwege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des Fluchtweges anzeigen.

Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen. **(Hinweis)**

5.17 Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrations-ArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.

Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den



oberen Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 1 von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

(Hinweis)

Anlage 2

Seite 14 von 19

6. Anlagensicherheit

- 6.1 Die Inhalte der Stoffdatenblätter sind in ihrer derzeitigen Form nicht ausreichend. Es fehlen Angaben im Bereich der physikalischen und chemischen Eigenschaften und der toxikologischen und umweltbesogenen Angaben (Unterpunkte 9-12 in den Sicherheitsdatenblättern), so dass eine Bewertung der Sicherheitsrisiken nicht möglich ist. Dieser Mangel ist spätestens bis zum 31.12.2013 im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes zu beheben.
- 6.2 Nach Auskunft der Antragstellerin ist die Temperaturüberwachung (T_{\min}/T_{\max}) für den Reaktor C-505 vorhanden und als Überwachungseinrichtung klassifiziert. Da aus verfahrenstechnischer Sicht sowohl das Unterschreiten (T_{\min}) als auch das Überschreiten (T_{\max}) der Reaktortemperatur lediglich wirtschaftliche Verluste zur Folge haben können, aber keine sicherheitstechnische Auswirkung zu erwarten ist, ist die Zuordnung der Temperaturüberwachung (T_{\min}/T_{\max}) für den Reaktor C-505 zu der Überwachungsebene ausreichend. Die Informationen zur Temperaturüberwachung (T_{\min}/T_{\max}) für den Reaktor C-505 sind im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes zu ergänzen.
- 6.3 Folgende Unterlagen sind Grundlage der Begutachtung und Bestandteil der Antragsunterlagen: LANUV-Protokoll über den Ortstermin am 21.06.2013, Infopläne Einflugschneise Rev.0 und Rev.1, Infoplan Exzonen Gebäude 9400, Entwürfe Gefährdungsbeurteilung (Akypo-C-505, Akypo-B-520, AkypoB-503,504,509) und Prüfbericht Nr. A120011586 vom 04.09.2012



der Aquara GmbH). Hinweis: Diese Unterlagen wurden den Antragsunterlagen hier nachträglich beigelegt.

Anlage 2

Seite 15 von 19

7. Gewässerschutz

7.1 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnLV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAwS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Erhalt zu übersenden.

(Hinweis: Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden)

7.2 Die Inbetriebnahme Prüfung von VAwS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.

7.3 Die baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen

7.4 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 unverzüglich - ggf. fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen.

7.5 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt



werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 16 von 19

- 7.6 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 7.7 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnLV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise

1. **Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten.**
Darüber hinaus gilt die VAwS NRW bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz).
2. Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.



8. Wasserwirtschaft

Anlage 2

Seite 17 von 19

- 8.1 Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides ist ein Antrag zur Änderung der vorhandenen Indirekteinleitergenehmigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 einzureichen. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Neuberechnung der Überwachungswerte ist dabei ein aktualisiertes Abwasserkataster vorzulegen. Weitergehende Anforderungen an die Abwasservorbehandlung, die sich aus dem wasserrechtlichen Verfahren ergeben können, bleiben vorbehalten.
- 8.2 Die Anlage ist beständig und dicht gegenüber den darin verwendeten Stoffen auszuführen.
- 8.3 Die Unternehmerin hat gemäß § 61 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage selbst zu überwachen. Dazu sind regelmäßig insbesondere zu überprüfen:
- die Dichtheit aller abwasserrelevanten Anlagenteile durch Inaugenscheinnahme
 - der Zulauf hinsichtlich Auffälligkeiten
 - der Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile
 - die ordnungsgemäße Funktion der Dosier- und Messeinrichtungen
 - der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.
- 8.4 Die Unternehmerin hat für die Neutralisationsanlage in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die zuständige Wasserbehörde bereitzuhalten und auf Aufforderung in Klarschrift vorzulegen. Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. In das Betriebstagebuch sind Überprüfungen, Wartungen und Betriebsstörungen einzutragen
- 8.5 Für den Betrieb der Neutralisationsanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die mir auf Aufforderung vorzulegen ist. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die



Herstellerangaben der Anlage sowie die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. In die Betriebsanweisung sind auch Regelungen zum Verhalten bei Betriebsstörungen und zur Führung des Betriebstagebuchs aufzunehmen.

- 8.6 Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen mündlich und arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
- 8.7 Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage sowie längerfristige Wartungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Qualität des in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers haben können, sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 8.8 Die Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch); die Dokumentation ist auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen der Einsatzchemikalien sind der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.
- 8.9 Es ist sicherzustellen, dass verschleißbare Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage sowie der dazu gehörigen Messtechnik durch ausreichende Lagerhaltung kurzfristig verfügbar sind.
- 8.10 Die längerfristige Außerbetriebnahme oder die Stilllegung der Neutralisationsanlage ist der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.
- 8.11 Wesentliche Änderungen der Abwasserbehandlungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Eine Anzeige nach § 15 BImSchG ist nicht möglich, da nicht nur eine immissionsschutzrechtliche, sondern auch eine wasserrechtliche Prüfung erfolgen muss. **(Hinweis)**



8.12 Die Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein ist zu beachten. **(Hinweis)**

Anlage 2
Seite 19 von 19

für eine Entscheidung über	zutreffendes ankreuzen
Genehmigung gemäß §§ 4, 8 oder 16 BImSchG	x
Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG	
Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG	
Fristverlängerung gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG	

1. Kosten

0,00

lfd. Nr.	Art der Kosten	Betrag
1.1	Errichtungs-/Änderungskosten (E) einschließlich Mehrwertsteuer	
1.2	Rohbaukosten einschli. Mehrwertsteuer (auf volle 500 aufgerundet, mind. 10.000)	
1.3	Herstellungskosten einschli. Mehrwertsteuer (wie angegeben) (auf volle 500 aufgerundet)	
1.3	Herstellungskosten (techn. Ausstattung ohne baurechtliche Prüfung) einschli. Mehrwertsteuer (wie angegeben) (halbiert und auf volle 500 aufgerundet)	

2. Gebühr nach Errichtungskosten (E)

lfd. Nr.	Errichtungskosten (E)	Berechnung	Betrag
2.1	bis 500.000 Euro	$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$, mind. 500	
2.2	bis 50.000.000 Euro	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
2.3	über 50.000.000 Euro	$151.250 + 0,0025 \times (E - 50.000.000)$	
Gebühr nach Errichtungskosten			

3. Mindestgebühr

lfd. Nr.	Tarifstelle	Berechnung/Regelung	Betrag
3.1	2.4.1.1	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) x 0,006	
3.2	2.4.1.2	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) x 0,010	
3.3	2.4.1.3	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) x 0,013	
3.4	2.4.1.4 a)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) x 0,006	
3.5	2.4.1.4 b)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) x 0,010	
3.6	2.4.1.4 c)	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) x 0,013	
Summe			

3.7	11.2.1	Erlaubnis § 13 Betriebssicherheitsverordnung	
3.8			
3.9	28.1.4.1	Eignungsfeststellung gemäß § 19 h WHG	
3.10	28.1.5.4	§ 58 Abs. 1 und 2 LWG	
3.11			

Mindestgebühr (die höchste der o. g. Beträge):			
---	--	--	--

ggf. Minderung gemäß Ziffern 3, 6, 7 und 8 der Tarifstelle 15a.1.1			
Abzüge			
Ziff. 3	ggf. abzüglich 1/10 der Gebühr für 8a und/oder Vorbescheid		Euro
Ziff. 6	ggf. abzüglich Gebühr für Anzeige		Euro
Gebühr nach Errichtungskosten incl. Abzügen			Euro
Minderungen			
Ziff. 7	ggf. Minderung um 30 % wenn nach EMAS registriert oder nach DIN ISO 14001 zertifiziert		
Ziff. 8	ggf. Minderung bis zu 30 %, wenn Arbeitserleichterung wegen Antragserstellung durch öffentlich bestellten Sachverständigen, sofern nicht bereits nach Ziff. 7 gemindert		
Hier Anteil angeben, der trotz Minderung noch zu zahlen ist. Angeben als 0,X. Bsp.: Minderung 30 %, zu zahlen 70 % = 0,7		0,70	
Gebühr nach Errichtungskosten incl. Abzügen und Minderungen			Euro

4. Gebühr gemäß § 3a UVPG

Tarifstelle	Gebührenrahmen	Betrag
15 h.5	100 bis 500 Euro	Euro

5. Gebühr für die Durchführung von Erörterungsterminen

Tarifstelle	Berechnung	Betrag
15a.1.1 e)	mal je Tag 1.100 Euro	0,00 Euro

6. Gesamtgebühr

Tarifstelle	Berechnung	Betrag
15a.1.1	Gebühr für eine Genehmigung gemäß §§ 4, 8 oder 16 BImSchG: höchste Gebühr, die sich aus den Ziffern 2, 3 ergibt	Euro
15a.1.2	Gebühr für eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG: 1/3 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1	0,00 Euro
15a.1.3	Gebühr für einen Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG: 1/2 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1	0,00 Euro
15a.1.6	Gebühr für eine Verlängerung der Frist gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG: 1/20 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1, mind. 50	0,00 Euro
zuzüglich Gebühr nach Ziffer 4		200,00 Euro
Gesamtgebühr		Euro
Gesamtgebühr (abgerundet auf halbe bzw. volle Eurobeträge)		Euro

D Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GebG NRW

Nr.	Art der Auslagen	Betrag
1	Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge	Euro
2	Aufwendungen für Übersetzungen	Euro
3	Kosten für öffentliche Bekanntmachungen	Euro
4	Kosten für Sachverständigengutachten, Standsicherheitsnachweise	Euro
5	Kosten für Bereitstellung von Räumen, Reisekosten, Auslagenersatz	Euro
6	Beiträge für Behörden usw.	Euro
7	Beförderungskosten von Sachen (ohne Postgebühr)	Euro
Summe		0,00 Euro